

Teilegutachten Nr.: 374-0016-99-FBKA
Hersteller: Hagen Sportzubehör, D-90765 Fürth Sack
Typ: HAG 4

Seite: 1/4

TEILEGUTACHTEN **Erweiterung 01** **Nr.374-0016-99-FBKA**

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil /
den Änderungsumfang : Lenkerhalter für Krafträder
vom Typ : HAG 4
des Antragstellers : hagen Sportzubehör GmbH
Boxdorfer Str. 13
D-90765 Fürth Sack

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Teilegutachten Nr.: 374-0016-99-FBKA
Hersteller: Hagen Sportzubehör, D-90765 Fürth Sack
Typ: HAG 4

Seite: 3/4

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Die o.g. Lenkerhalter sind für Superbike- Umrüstungen (von Stummel auf Rohrlenker) nicht geeignet.

Weitere Kombinierbarkeiten müssen im Einzelfall bei der Anbauabnahme überprüft werden.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller:

Jedes Teil muss eine eindeutige Kennzeichnung haben.

Hinweise und Auflagen zum Anbau / Einbaubetrieb:

Der Anbau muss gemäß der Montageanleitung durchgeführt werden.

Hinweise und Auflagen für die Änderungsabnahme:

Die Lenkerhalter wurden bezüglich der Festigkeit geprüft.

Eine Prüfung des Anbaues muss fahrzeugbezogen bei der Anbauabnahme auf der Grundlage des § 38 StVZO erfolgen.

Maßgebend ist der Punkt 4.2 der Richtlinie des BMV/StV 13/36.25.10-07 (§ 38 StVZO Erl. 4).

Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Freigängigkeit des Lenkers und aller Anbauteile
- ausreichender Lenkeinschlag nach jeder Seite
- Funktion der Sicherung gegen unbefugte Benutzung
- Verlegung und Freigängigkeit aller Leitungen zum Lenker
- Anbau von Hydraulikausgleichsbehältern
- Sicht auf vorgeschriebene Instrumente und Kontrollleuchten
- Gegebenenfalls muss ein Fahrversuch durchgeführt werden

Hinweise und Auflagen für den Fahrzeughalter:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.

Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	M. LENKERHALTER HAGEN TYP HAG 4 HOEHE***

Teilegutachten Nr.: 374-0016-99-FBKA
Hersteller: Hagen Sportzubehör, D-90765 Fürth Sack
Typ: HAG 4

Seite: 4/4

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Die unter Punkt II beschriebenen Lenkerhalter wurden unter folgenden Gesichtspunkten geprüft:

Die Prüfung wurde nach der Richtlinie BMV/StV 13/36.25.10-07 vom 22.08.1978 (§ 38 StVZO Erl. 4) in der Gebrauchslage bei der das ungünstigste Ergebnis zu erwarten war in Verbindung mit einem Lenker mit einer Breite von 1060 mm durchgeführt, Bei einer Oberflächenrissprüfung nach den dynamischen und den statischen Belastungen konnten keine Anrisse festgestellt werden.

Gegen die Verwendung der Lenkerhalter bestehen keine technischen Bedenken.

VI. Anlagen

Montageanleitung -
Zeichnungen Hauptabmessungen und Bohrungen -

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Inhaber des Teilegutachtens hat den Nachweis erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

TÜV Management Service
Reg. - Nr. 98 04 9558-001/1

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Garching, den 10.04.2002




Dipl.-Ing. (FH) Max Höhler